



Verhaltensregeln ab 14.9.2020 bis auf Widerruf

Alle Corona-Pandemie-bedingten Gesetze, Vorschriften, behördlichen Verordnungen, u.ä. sind ausnahmslos einzuhalten. Sie sind die Grundlage für diese Bestimmungen.

Mit der 398. Verordnung vom 12.9.2020 ist das Betreten unserer Sportstätte (Turnhalle, Fitnessraum, Umkleiden, Duschen, WCs, Sportplatz...) unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

DIE GESUNDHEIT GEHT IMMER VOR!

- Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen.

KEINE BEGRÜßUNG MITTELS HÄNDESCHÜTTELN – EIN LÄCHELN TUT ES AUCH!

MUND-NASEN-SCHUTZ

- In geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Ein Mund-Nase-Schutz ist bei der Sportausübung selbst nicht notwendig.

ABSTAND HALTEN!

- **Mindestabstand 1 m** (auch in Garderoben, Duschen, Toiletten, ...)
- **Bei der Sportausübung muss kein Mindestabstand** mehr eingehalten werden. Dennoch muss jeder vorsichtig bleiben und sich bemühen, Abstand zu halten.
- Bei der Ausübung von **Sportarten mit Körperkontakt zwischen Sportlern** kommt, muss ein COVID-19 Präventionskonzept vorliegen und umgesetzt werden.
- **Sichern durch Trainer ist möglich.**
- Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sind von der Abstandsregel ausgenommen.

Allgemeine HYGIENE-MASSNAHMEN EINHALTEN!

- Hände waschen nach jedem WC-Besuch.
- Regelmäßig die Hände und – so barfuß trainiert wird – die Füße waschen/desinfizieren (dafür eigenes Desinfektionsmittel mitbringen).
- Nur eigenes Magnesium verwenden und in einem eigenen Behältnis mitbringen/aufbewahren.
- Bei Hallentraining intensiv durchlüften!

KINDER und JUGENDLICHE bis zum 14. LJ. sind während des Aufenthalts auf der Sportstätte von einer volljährigen Person **zu beaufsichtigen!**

Jede Person betritt die Sportstätte auf eigene Gefahr und ist sich der Risiken einer erhöhten Übertragbarkeit des Virus, insbesondere bei der Sportausübung bewusst. Bei Kindern und Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten das Risiko abzuwägen und über die Anwesenheit und Teilnahme bei Sporteinheiten und -veranstaltungen zu entscheiden.

TurnerInnen oder TrainerInnen, in deren Umfeld ein positiver COVID-19 Fall aufgetreten ist, haben dies dem Verein zu melden. TurnerInnen und TrainerInnen, die positiv auf COVID-19 getestet wurden oder den Verdacht haben, am Virus erkrankt zu sein, haben dies ebenso sofort dem Verein zu melden. Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde, die die weiteren Schritte verfügt. Der VGT unterstützt bei Umsetzung der Maßnahmen.

Bei Fragen wende dich bitte an das Sekretariat!